

Kurztitel

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 49/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 65/2003

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

15.08.2003

Text**Gleichbehandlung**

§ 18. Auf die Arbeitnehmer der ADA, die dieser gemäß § 15 Abs. 1 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ADA ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBI. Nr. 100/1993, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnittes des dritten Teiles, des fünften Teiles und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt.